



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 16/2023
vom 2. Februar 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7754
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 « zur Aussetzung bestimmter Ausschluss- und Verfahrensfristen festgelegt durch oder in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 252.979 vom 14. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 ‘ zur Aussetzung bestimmter Ausschluss- und Verfahrensfristen festgelegt durch oder in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ’ gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die in den Artikeln 38^{quater} und 38^{sexies} des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1999 genannten

Fristen aussetzt, die auf die Verfolgung von Personalmitgliedern anwendbar sind, wenn sie vor der übergeordneten Disziplinarbehörde verfolgt werden, nicht aber die in den Artikeln 35 und 37 desselben Gesetzes genannten Fristen, die auf dieselben Personalmitglieder anwendbar sind, wenn sie vor der ordentlichen Disziplinarbehörde verfolgt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Im Gesetz vom 13. Mai 1999 « zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste » (nachstehend: das Gesetz vom 13. Mai 1999) wird zwischen den leichten Disziplinarstrafen (Artikel 4) und den schweren Disziplinarstrafen (Artikel 5) unterschieden. Es unterscheidet ebenfalls zwischen den ordentlichen Disziplinarbehörden, die die leichten Disziplinarstrafen verhängen können, und den übergeordneten Disziplinarbehörden, die die leichten Disziplinarstrafen und die schweren Disziplinarstrafen verhängen können.

Die Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 bestimmen:

« Art. 17. Die Disziplinarbehörden sind einerseits die ordentlichen Disziplinarbehörden und andererseits die übergeordneten Disziplinarbehörden.

Die ordentliche Disziplinarbehörde verhängt die leichten Disziplinarstrafen. Die übergeordnete Disziplinarbehörde kann die leichten und die schweren Disziplinarstrafen verhängen

Art. 18. Solange die ordentliche Disziplinarbehörde keine Disziplinarstrafe ausgesprochen hat, kann die übergeordnete Disziplinarbehörde eine Sache an sich ziehen oder fortsetzen.

Das in Absatz 1 erwähnte, von der übergeordneten Disziplinarbehörde gebührend begründete Evokationsrecht, kann nur ausgeübt werden, sofern:

1. es der ordentlichen Disziplinarbehörde aus materiellen Gründen offensichtlich nicht möglich ist, eine Entscheidung innerhalb einer vertretbaren Frist zu treffen,

2. ersichtlich wird, dass der Tatbestand angesichts seiner Art und seiner Schwere eine disziplinarrechtliche Verfehlung darstellen kann, die eine schwere Disziplinarstrafe nach sich ziehen kann ».

B.1.2. Die Artikel 32 bis 37 des Gesetzes vom 13. Mai 1999, die Bestandteil eines Unterabschnitts « Das Verfahren vor einer ordentlichen Disziplinarbehörde » sind, bestimmen:

« Art. 32. Die ordentliche Disziplinarbehörde, die Taten, die möglicherweise eine disziplinarrechtliche Verfehlung darstellen, feststellt oder davon Kenntnis erlangt, erstellt einen einleitenden Bericht, nachdem sie gegebenenfalls eine Untersuchung angeordnet hat.

Ist die ordentliche Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten keine Disziplinarstrafe nach sich ziehen müssen, stellt sie dies fest. Diese Entscheidung wird formell mit Gründen versehen und dem Betreffenden durch Notifizierung gegen Empfangsbestätigung oder durch einen Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht.

Ist die ordentliche Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten zu einer leichten Disziplinarstrafe führen können, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein.

Ist die ordentliche Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten zu einer schweren Disziplinarstrafe führen können, übermittelt sie der übergeordneten Disziplinarbehörde den einleitenden Bericht sowie alle Schriftstücke der Akte. Sie teilt ihr gleichzeitig die Gründe mit, aus denen sie der Auffassung ist, dass die Taten mit einer schweren Disziplinarstrafe geahndet werden können.

Art. 33. Die ordentliche Disziplinarbehörde, die der Auffassung ist, dass die Taten zu einer leichten Disziplinarstrafe führen können, bringt dem Betreffenden den einleitenden Bericht entweder durch Aushändigung des Berichts gegen Empfangsbestätigung oder durch einen Einschreibebrief zur Kenntnis.

Im einleitenden Bericht ist Folgendes vermerkt:

1. sämtliche zur Last gelegten Taten,
2. der Umstand, dass eine Disziplinarakte angelegt worden ist und eine leichte Disziplinarstrafe in Betracht kommt, sowie die Angabe, welche Disziplinarstrafe die Disziplinarbehörde aufzuerlegen beabsichtigt,
3. dass der Betreffende das Recht hat, sich gemäß Artikel 29 vertreten oder beistehen zu lassen,
4. wo und wann die Disziplinarakte eingesehen werden kann,
5. dass der Betreffende das Recht hat, die Anhörung von Zeugen zu beantragen oder Schriftstücke einzureichen,
6. dass ein Verteidigungsschriftsatz hinterlegt werden kann.

Art. 34. Das Personalmitglied erhält auf Verlangen eine kostenlose Kopie der Disziplinarakte.

Art. 35. Das betreffende Personalmitglied oder sein Verteidiger reicht seinen Verteidigungsschriftsatz binnen dreißig Tagen ab dem Tag nach Empfang des einleitenden Berichts ein. Bei Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass das Personalmitglied keinen Verteidigungsschriftsatz erstellen möchte.

Art. 36. Die ordentliche Disziplinarbehörde hört aus eigener Initiative oder auf Verlangen des betreffenden Personalmitglieds oder seines Verteidigers jederzeit die sachdienlichen Zeugenerklärungen an, die sie aufgrund ihrer Verbindung mit der Akte für notwendig hält.

Die Zeugenerklärungen, die eingeholt worden sind, nachdem das betreffende Personalmitglied die Disziplinarakte eingesehen hat, werden ihm übermittelt. Es verfügt ab Empfang dieser Erklärungen über eine von der Disziplinarbehörde festgelegte Frist, die nicht weniger als fünf Werktage betragen darf, um gegebenenfalls einen zusätzlichen Verteidigungsschriftsatz einzureichen.

Art. 37. Aufgrund der vollständigen Akte und des Verteidigungsschriftsatzes teilt die ordentliche Disziplinarbehörde dem betreffenden Personalmitglied die Entscheidung durch Notifizierung gegen Empfangsbestätigung oder durch einen Einschreibebrief mit. Die Entscheidung kann darin bestehen, keine Disziplinarstrafe zu verhängen, die übergeordnete Disziplinarbehörde anzurufen oder eine der leichten Disziplinarstrafen zu verhängen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Personalmitglied spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf der in Artikel 35 erwähnten Frist von dreißig Tagen mitgeteilt.

Ist binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist von fünfzehn Tagen, die gegebenenfalls um die zur Anwendung von Artikel 36 erforderliche Frist verlängert wird, keine Entscheidung getroffen worden, wird davon ausgegangen, dass die ordentliche Disziplinarbehörde auf die Verfolgung der Taten, die dem Betreffenden zur Last gelegt worden sind, verzichtet.

Die in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen der ordentlichen Disziplinarbehörde werden formell mit Gründen versehen und der übergeordneten Disziplinarbehörde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht ».

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Mai 1999 geht hervor, dass der Gesetzgeber « ein schnelleres Verfahren auf alle Fälle für die leichten Strafen » mit « verbindlichen kurzen Fristen » vorsehen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1965/1, SS. 3 und 15).

B.1.3. Die Artikel 38 bis 38^{sexies} des Gesetzes vom 13. Mai 1999, die Bestandteil eines Unterabschnitts « Das Verfahren vor der übergeordneten Disziplinarbehörde » sind, bestimmen:

« Art. 38. Die übergeordnete Disziplinarbehörde, die Taten, die möglicherweise eine disziplinarrechtliche Verfehlung darstellen, feststellt oder davon Kenntnis erlangt oder eine Sache an sich zieht, erstellt einen einleitenden Bericht, nachdem sie gegebenenfalls eine

Untersuchung angeordnet hat. Wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde sich direkt mit den Taten befasst oder die Sache an sich zieht, benachrichtigt sie die ordentliche Disziplinarbehörde. Durch diese Benachrichtigung wird die Sache der ordentlichen Disziplinarbehörde entzogen.

Ist ihr bereits ein einleitender Bericht übermittelt worden, leitet sie gegebenenfalls eine zusätzliche Untersuchung ein und ergänzt bei Bedarf den einleitenden Bericht.

Ist die übergeordnete Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten keine Disziplinarstrafe nach sich ziehen müssen, stellt sie dies fest. Diese Entscheidung wird formell mit Gründen versehen und dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht.

Ist die übergeordnete Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten zu einer leichten Disziplinarstrafe führen können, handelt sie oder ihr Beauftragter, sofern dies noch notwendig ist, wie die ordentliche Disziplinarbehörde.

Ist die übergeordnete Disziplinarbehörde der Auffassung, dass die Taten zu einer schweren Disziplinarstrafe führen können, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein.

Art. 38*bis*. Die übergeordnete Disziplinarbehörde, die der Auffassung ist, dass die Taten zu einer schweren Disziplinarstrafe führen können, bringt dem Betreffenden den einleitenden Bericht entweder durch Aushändigung dieses Berichts gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben zur Kenntnis.

Im einleitenden Bericht ist Folgendes vermerkt:

1. sämtliche zur Last gelegten Taten,
2. der Umstand, dass eine Disziplinarakte angelegt worden ist und eine schwere Disziplinarstrafe in Betracht kommt, sowie die Angabe, welche Strafe die Disziplinarbehörde aufzuerlegen beabsichtigt,
3. dass der Betreffende das Recht hat, sich gemäß Artikel 29 vertreten oder beistehen zu lassen,
4. wo und binnen welcher Frist die Disziplinarakte eingesehen werden kann,
5. dass der Betreffende das Recht hat, die Anhörung von Zeugen zu beantragen oder Schriftstücke einzureichen,
6. dass ein Verteidigungsschriftsatz hinterlegt werden kann.

Art. 38*ter*. Das Personalmitglied erhält auf Anfrage eine kostenlose Kopie der Disziplinarakte oder der der Akte beigefügten zusätzlichen Schriftstücke.

Art. 38*quater*. Das betreffende Personalmitglied oder sein Verteidiger reicht binnen dreißig Tagen ab dem Tag nach Empfang des einleitenden Berichts seinen Verteidigungsschriftsatz ein. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass das Personalmitglied keinen Verteidigungsschriftsatz einreichen möchte.

Art. 38*quinquies*. Die übergeordnete Disziplinarbehörde hört aus eigener Initiative oder auf Verlangen des betreffenden Personalmitglieds oder seines Verteidigers jederzeit die sachdienlichen Zeugenerklärungen an, die sie aufgrund ihrer Verbindung mit der Akte für notwendig hält.

Zeugenerklärungen, die eingeholt werden, nachdem das betreffende Personalmitglied die Disziplinarakte eingesehen hat, werden ihm mitgeteilt. Es verfügt ab Empfang dieser Erklärungen über eine von der Disziplinarbehörde festgelegte Frist, die nicht weniger als fünf Werktage betragen darf, um gegebenenfalls einen zusätzlichen Verteidigungsschriftsatz einzureichen.

Art. 38*sexies*. Aufgrund der vollständigen Akte und des Verteidigungsschriftsatzes teilt die übergeordnete Disziplinarbehörde dem betreffenden Personalmitglied ihre Entscheidung per Notifizierung gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit. Die Entscheidung kann so ausfallen, dass sie beschlossen hat, keine Disziplinarstrafe zu verhängen, dass sie beschlossen hat, eine der leichten Disziplinarstrafen zu verhängen, oder dass sie beschlossen hat, eine der schweren Disziplinarstrafen vorzuschlagen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Personalmitglied spätestens fünfzehn Tage nach Verstreichen der in Artikel 38*quater* erwähnten Frist von dreißig Tagen mitgeteilt und verweist auf das Recht des Betroffenen, gegen den Vorschlag zur Verhängung einer schweren Disziplinarstrafe gemäß Artikel 51*bis* einen Antrag auf Neuüberprüfung beim Disziplinarrat zu stellen.

Wird kein Antrag auf Neuüberprüfung gemäß Artikel 51*bis* gestellt, bestätigt die übergeordnete Disziplinarbehörde ihre endgültige Entscheidung und teilt sie dem betreffenden Personalmitglied per Einschreiben oder per Notifizierung gegen Empfangsbestätigung mit, wobei sie nicht vom Vorschlag zur Verhängung einer schweren Disziplinarstrafe abweichen darf.

In den in Artikel 24 erwähnten Fällen kann die übergeordnete Disziplinarbehörde ihre endgültige Entscheidung jedoch erst mitteilen, nachdem sie die in Artikel 24 Absatz 1 oder 2 erwähnten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen hat oder in deren Ermangelung frühestens am Tag nach Verstreichen der Frist, nach der davon ausgegangen wird, dass die zuständige Behörde keine zusätzliche Stellungnahme abgeben möchte.

Wenn keine in Absatz 1 erwähnte Entscheidung binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist von fünfzehn Tagen, gegebenenfalls verlängert um die in Artikel 24 Absatz 3 erwähnte Frist oder um die für die Anwendung von Artikel 38*quinquies* notwendige Frist, getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, dass die übergeordnete Disziplinarbehörde auf die Verfolgungen bezüglich der dem Betroffenen zur Last gelegten Taten verzichtet.

Die in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen und Entscheidungsvorschläge der übergeordneten Disziplinarbehörde werden formell mit Gründen versehen ».

B.2. Der fragliche Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 « zur Aussetzung bestimmter Ausschluss- und Verfahrensfristen festgelegt durch oder in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der

Personalmitglieder der Polizeidienste, des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 13. Mai 1999) setzt die in den Artikeln 38*quater* und 38*sexies* des Gesetzes vom 13. Mai 1999 erwähnten Fristen zeitweilig aus. Er bestimmt:

« À condition qu'ils ne soient pas encore expirés à la date de publication de la présente loi, les échéances et les délais procéduraux suivants sont suspendus pendant la période s'étendant du 18 mars 2020 au 17 mai 2020 inclus, date de fin que le Roi peut adapter par arrêté royal délibéré en Conseil des ministres, ces échéances et délais procéduraux étant prolongés de plein droit de quinze jours à l'issue de cette période éventuellement prolongée :

[...]

3. Dans la loi du 13 mai 1999 portant le statut disciplinaire des membres du personnel des services de police, sont suspendus les délais visés à :

- l'article 38*quater*,
- l'article 38*sexies* ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Mai 2020 heißt es:

« La proposition de loi prévoit des dispositions relatives à la suspension de délais procéduraux de diverses réglementations.

Les mesures, actuelles et à venir, prises pour limiter la propagation de la COVID-19 dans la population sont de nature à ralentir toute forme d'activité sur le territoire du Royaume et à affecter le bon fonctionnement des différents services publics, voire à paralyser certains services.

Il existe un risque réel que certaines administrations publiques ne soient plus en mesure de garantir le respect des délais fixés par la réglementation en vigueur pour certaines procédures administratives, mettant ainsi en péril le maintien administratif dans certains domaines, certaines procédures disciplinaires, etc.

L'exercice des droits des citoyens dans certaines procédures administratives peut en outre être compromis par les mesures prises pour assurer la protection de la population.

La présente proposition de loi vise donc la suspension de certaines échéances et certains délais procéduraux prévus par ou en vertu :

[...]

- de la loi du 13 mai 1999 portant le statut disciplinaire des membres du personnel des services de police,

[...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1158/001, S. 4).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Situation von Personalmitgliedern der Polizeidienste, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, miteinander zu vergleichen, je nachdem, ob auf dieses die Artikel 38*quater* und 38*sexies* des Gesetzes vom 13. Mai 1999 oder die Artikel 35 und 37 desselben Gesetzes anwendbar sind. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem er die in den Artikeln 38*quater* und 38*sexies* des Gesetzes vom 13. Mai 1999 genannten Fristen und nicht die in den Artikeln 35 und 37 desselben Gesetzes genannten Fristen aussetzt.

B.4.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragt, dass die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage auf die Kategorie der Mitglieder des Personals im einfachen und mittleren Dienst einer Mehrgemeindepolizeizone beschränkt wird.

B.4.2. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass es das vorlegende Rechtsprechungsorgan ausdrücklich abgelehnt hat, die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage auf die von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan genannte Kategorie zu beschränken.

Die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage ist nicht auf diese Kategorie zu beschränken.

B.5. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Klage vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan eine Situation betrifft, in der das betroffene Personalmitglied seinen Schriftsatz innerhalb der in Artikel 35 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Frist eingereicht hat, und in der die Disziplinarbehörde ihre Entscheidung erst nach der in Artikel 37 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Frist notifiziert hat. Laut

dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wäre die Frist, innerhalb deren die Disziplinarbehörde ihre Entscheidung notifizieren muss, im vorliegenden Fall eingehalten worden, wenn die in Artikel 35 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 genannte Frist von 30 Tagen durch die fragliche Bestimmung ausgesetzt worden wäre, da dies zur Folge gehabt hätte, dass sich der Anfangszeitpunkt der Frist um die in Artikel 37 desselben Gesetzes genannten 15 Tage verschoben hätte.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung also auf diese Situation.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.6.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Durch die fragliche Bestimmung werden die in den Artikeln 38*quater* und 38*sexies* des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Fristen und nicht die in den Artikeln 35 und 37 desselben Gesetzes vorgesehenen Fristen ausgesetzt.

Wie aus den Artikeln 32 Absatz 3 und 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 hervorgeht, finden die Artikel 35 und 37 dieses Gesetzes Anwendung, wenn die ordentliche Disziplinarbehörde eine leichte Disziplinarstrafe in Betracht zieht. Diese zwei Artikel kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde, gegebenenfalls nachdem sie die Sache in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 Nr. 1 an sich gezogen hat, eine leichte Disziplinarstrafe in Betracht zieht, da Artikel 38 Absatz 4 bestimmt, dass die übergeordnete Disziplinarbehörde in einem solchen Fall « wie die ordentliche Disziplinarbehörde [handelt] ».

Wie aus den Artikeln 38 Absatz 5 und 38*bis* Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 hervorgeht, finden die Artikel 38*quater* und 38*sexies* dieses Gesetzes Anwendung, wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde eine schwere Disziplinarstrafe in Betracht zieht.

Daraus folgt, dass das Unterscheidungskriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, die Art der Disziplinarstrafe ist, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, in Betracht kommt.

Dieses Unterscheidungskriterium ist objektiv.

B.8. Da die Taten, für die eine schwere Disziplinarstrafe in Betracht kommt, *a priori* einen gewissen Schweregrad haben, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise jedes Risiko vermeiden wollen, dass diese Taten wegen der Schwierigkeiten, zu denen die COVID-19-Krise in Bezug auf die Einhaltung der gesetzten Frist führen konnte, eventuell nicht mehr disziplinarisch bestraft werden können. Der Gesetzgeber konnte also vernünftigerweise die in den Artikeln 38*quater* und 38*sexies* des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Fristen zeitweilig aussetzen.

Da die Taten, für die eine leichte Disziplinarstrafe in Betracht kommt, *a priori* einen geringeren Schweregrad haben und da, wie in B.1.2 erwähnt, der Gesetzgeber wollte, dass diese Taten Gegenstand eines schnellen Verfahrens sind, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die in den Artikeln 35 und 37 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Fristen nicht zeitweilig auszusetzen sind.

Daraus folgt, dass der fragliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9.2. Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2.3 des Gesetzes vom 13. Mai 2020 « zur Aussetzung bestimmter Ausschluss- und Verfahrensfristen festgelegt durch oder in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul